



Der Landesvorstand beantragt, die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. §8 (II) der Satzung des Landesverbands AndersARTiG wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Beantragte Neue Fassung
§ 8 – Der Landesvorstand (II) Der Landesvorstand besteht aus bis zu fünf – mindestens jedoch drei – natürlichen Personen, die die Vielfalt des Landesverbands AndersARTiG sowohl hinsichtlich der sexuellen Orientierung als auch der geschlechtlichen Identität repräsentieren sollen.	§ 8 – Der Landesvorstand (II) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben - mindestens jedoch drei – natürlichen Personen, die die Vielfalt des Landesverbands AndersARTiG sowohl hinsichtlich der sexuellen Orientierung als auch der geschlechtlichen Identität repräsentieren sollen.

2. §1 (II) der Wahlordnung des Landesverbands AndersARTiG e.V. wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Beantragte Neue Fassung
§ 1 – Grundsätze (II) Der Landesvorstand besteht aus bis zu fünf - mindestens jedoch drei - Mitgliedern.	§ 1 – Grundsätze (II) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben - mindestens jedoch drei - Mitgliedern.

3. §10 (I) der Wahlordnung des Landesverbands AndersARTiG e.V. wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Beantragte Neue Fassung
§ 10 – Gültigkeit (I) Landesvorstand: Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein_e, höchstens aber bis zu fünf Kandidat_innen der abgeschlossenen Kandidat_innenliste eindeutig lesbar aufgeführt sind.	§ 10 – Gültigkeit (I) Landesvorstand: Ein abgegebener Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein_e, höchstens aber bis zu sieben Kandidat_innen der abgeschlossenen Kandidat_innenliste eindeutig lesbar aufgeführt sind.

Begründung:

Mit Zunahme der im Landesverband AndersARTiG verwirklichten Zielsetzungen und Aufgabenstellungen ist eine leistungsfähige Leitung des Verbandes eine wesentliche Voraussetzung für das weitere Wachsen und Zusammenarbeiten. Mit der Erweiterung des Vorstands tragen wir dem Umstand Rechnung, daß heute viel mehr Aufgaben als noch zum Zeitpunkt der erstmaligen Inkraftsetzung der Satzung zu erledigen sind. Die Erweiterung des Vorstands dient zugleich auch einer gleichmäßigeren Lastverteilung der Aufgaben und der Berücksichtigung der Ehrenamtlichkeit des Amtes. Mehr Hände schaffen mehr. Wir vermeiden somit auch Überforderungssituationen.